



Die 3-Jahresfrist für Arbeitnehmer bei einem Wechsel in die PKV

Mit Inkrafttreten der Gesundheitsreform zum **April 2007** sind Arbeitnehmer erst dann versicherungsfrei, wenn ihr Einkommen 3 Jahre in Folge die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet.

3-Jahresfrist

Diese Regelung gilt ab dem Stichtag **27.10.2006** – dem Tag der 1. Lesung des Reformgesetzes im Parlament. Alle Arbeitnehmer, die vor diesem Stichtag bereits privat versichert bleiben privat versichert bzw. können ohne Konsequenzen in die PKV wechseln. Arbeitnehmer, die ihre GKV erst nach dem Stichtag kündigen, müssen die 3-Jahresregelung erfüllen. Die Stichtagsregelung lässt einige Fragen offen, für die wir im Folgenden unsere Einschätzung abgeben möchten.

Fall 1

Eine Kundin ist seit mehr als 3 Jahren privat versichert, mit einem Einkommen über der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) während ihrer Tätigkeit. Zurzeit ist sie in Mutterschutz/Elternzeit. Danach wird sie wieder in ihren Beruf einsteigen, wieder mit einem Einkommen über der JAEG.

Frage

Muss die Kundin die 3-Jahresfrist erfüllen oder hat sie diese bereits erfüllt, da sie vor dem Stichtag bereits PKV versichert war?

Voraussichtliche Einschätzung

Die Kundin muss die 3-Jahresfrist nicht einhalten, da sie am Stichtag schon privat versichert war.

Fall 2

Eine Kundin ist seit mehr als 3 Jahren PKV versichert mit einem Einkommen über der JAEG während ihrer Tätigkeit. Zurzeit ist sie in Mutterschutz/Elternzeit. Danach steigt sie wieder in ihren Beruf ein, aber mit einem Einkommen unter der JAEG. Sie wird versicherungspflichtig. Einige Jahre später übersteigt ihr Gehalt erneut die JAEG.

Frage

Kann die Kundin direkt in die PKV wechseln oder muss sie die 3-Jahresfrist erneut erfüllen?

Voraussichtliche Einschätzung

Übt die Kundin während der Elternzeit keine Erwerbstätigkeit aus, wird sie auch nicht versicherungspflichtig, d.h. sie bleibt privat versichert. Liegt das Gehalt nach der Elternzeit unter der JAEG, kann sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn ihr Gehalt von der Versicherungspflichtgrenze eingeholt wurde, das Gehalt selbst aber konstant geblieben ist. Trifft dies nicht zu bzw. lässt sich die Kundin nicht befreien, wird sie versicherungspflichtig. Übersteigt das Gehalt der Kundin einige Jahre später die JAEG, muss sie die 3-Jahresfrist einhalten, da sie nach dem Stichtag versicherungspflichtig wurde. Arbeitet die Kundin nach der Elternzeit nicht voll, sondern nur zur Hälfte oder weniger als die Hälfte, kann sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie mindestens 5 Jahre versicherungsfrei war. Lässt sie sich nicht befreien, wird sie versicherungspflichtig. Übersteigt das Gehalt der Kundin einige Jahre später die JAEG, muss sie die 3-Jahresfrist einhalten, da sie

nach dem Stichtag versicherungspflichtig wurde. Übt die Frau während der Elternzeit eine nicht volle Erwerbstätigkeit aus (d.h. sie arbeitet nicht mehr als 30 Wochenstunden), kann sie sich für die Dauer der Elternzeit von der Versicherungspflicht befreien lassen. Die Befreiung gilt dann nur während der Elternzeit. Unterschreitet die Kundin danach die JAEG, weil ihr gleich bleibendes Gehalt von der JAEG eingeholt worden ist, kann sie sich erneut entscheiden, ob sie sich befreien lassen möchte oder nicht. Entscheidet sie sich gegen eine Befreiung, wird die Kundin versicherungspflichtig. Übersteigt das Gehalt der Kundin einige Jahre später die JAEG, muss sie die 3-Jahresfrist einhalten, da sie nach dem Stichtag versicherungspflichtig wurde.

Fall 3

Wie ändert sich die Situation, wenn die Kundin freiwillig gesetzlich versichert ist und sich derzeit in Elternzeit befindet. Vor Beginn der Elternzeit hat sie 3 Jahre über der JAEG verdient. Nach der Elternzeit steigt sie wieder in ihren Beruf mit einem Verdienst über der JAEG ein.

Frage

Muss die Kundin die 3-Jahresfrist erfüllen?

Voraussichtliche Einschätzung

Der Gesetzgeber hat hier noch keine klare Regelung getroffen.

Auslegung 1:

Während der Elternzeit ruht für derzeit freiwillig versicherte Personen die 3-Jahresfrist. Ableiten lässt sich das Ruhen der Frist während der Elternzeit aus der Begründung des Gesetzentwurfs. Dort heißt es, dass die 3 Jahresfrist nicht für Arbeitnehmer gilt, die bei Inkrafttreten der Neuregelung freiwillig gesetzlich versichert sind und in diesem Zeitpunkt bereits in 3 aufeinander folgenden Jahren die JAEG überschritten haben.

Auslegung 2:

Die Kundin muss nach der Elternzeit die 3-Jahresfrist erneut erfüllen. Während der Elternzeit ruht bei freiwillig Versicherten die Beitragszahlung nicht, d.h. es müssen weiterhin Beiträge bezahlt werden - auf eine niedrigere Bemessungsgrundlage. Entsprechend könnte der Gesetzgeber die Frist auch wieder von vorne beginnen lassen, wenn die Bemessungsgrundlage wieder über der JAEG liegt.

Fall 4

Ein Kunde war am Stichtag privat versichert. Er wird ab dem 01.11.2006 arbeitslos mit Anspruch auf Arbeitslosengeld und damit erstmals pflichtversichert.

Frage

Gilt für ihn die 3-Jahresfrist, wenn er kurze Zeit später wieder einen Job über der JAEG aufnimmt?

Voraussichtliche Einschätzung

Der Kunde muss die 3-Jahresfrist einhalten, da er nach dem Stichtag versicherungspflichtig wurde. Der Kunde kann sich im Fall der Arbeitslosigkeit derzeit aber auch von der Versicherungspflicht befreien lassen. Voraussetzung ist, dass der Kunde in den letzten 5 Jahren nicht gesetzlich versichert war

Fall 5

Der Kunde ist privat versichert und befindet sich derzeit im Ausland. Er kommt aus dem Ausland zurück und beginnt in Deutschland einen neuen Job mit einem Verdienst über der JAEG.

Frage

Gilt für den Kunden die 3-Jahresfrist, wenn er wieder nach Deutschland kommt und hier einen Job über der JAEG annimmt?

Voraussichtliche Einschätzung

Die Möglichkeit, sich in Deutschland wieder privat zu versichern, wird voraussichtlich vom Status abhängen, den der Versicherte vor seinem Auslandsaufenthalt und im Ausland gehabt hat. Handelt es sich um einen Entsandten nach SGB IV/V und war diese Person zum Stichtag privat versichert (Einkommen über der JAEG) erfüllt sie die Kriterien der Stichtagsregelung. Nach der Rückkehr aus dem Ausland kann die PKV fortgeführt werden. War die Person im Ausland bei einer ausländischen Firma beschäftigt und unterlag dieses Beschäftigungsverhältnis nicht dem SGB, dann ist davon auszugehen, dass die 3-Jahresfrist bei Rückkehr nach dem Stichtag einzuhalten ist, auch wenn eine PKV im Ausland bestand. Für einen Studenten, der mit einer privaten Krankheitskostenversicherung im Ausland war und nach seiner Rückkehr eine Stelle mit einem Verdienst über der JAEG antritt, wird die Frist voraussichtlich wieder von vorne beginnen, da er als „Berufsstarter“ eingestuft werden wird.

Fall 6

Der Kunde kommt aus dem Ausland zurück und hatte eine Anwartschaftsversicherung bei einem deutschen Versicherer.

Frage

Kann der Kunde auf Grund der Anwartschaftsversicherung in die PKV wechseln?

Voraussichtliche Einschätzung

Er ist „Berufsstarter“ und muss die 3-Jahresfrist damit erfüllen. Die Anwartschaftsversicherung reicht als „bestehende PKV“ nicht aus.

Fall 7

Ein Kunde war privat versichert. Durch einen Jobwechsel ist sein Verdienst unter die JAEG gefallen und er wurde versicherungspflichtig. Seine PKV führt er derzeit in Form einer Anwartschaftsversicherung weiter.

Frage

Kann der Kunde seine Anwartschaftsversicherung aufleben lassen, wenn sein Verdienst die JAEG wieder überschreitet?

Voraussichtliche Einschätzung

Der Kunde muss die 3 Jahresfrist einhalten, wenn sein Verdienst erneut die JAEG überschreitet. Eine Anwartschaftsversicherung reicht als „bestehende PKV“ nicht aus.